

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 224.581 vom 9. September 2013

A. 201.454/Vbis-71

In der Rechtssache :

SCHEIFF Joseph,
Wahldomizil Flög 187
4730 Hauset,

gegen :

die Gemeinde RAEREN,
Wahldomizil bei Frau Julia MESS, Rechtsanwältin,
chemin du Stocquoy 1,
1300 Wavre.

Beitretende Partei :

SCHEIFF-HALMES Elisabeth,
Wahldomizil bei Herrn Martin ORBAN und
Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50,
4700 EUPEN.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 17. August 2011 eingereichten Antragschrift, mit der Joseph SCHEIFF die Revision des Entscheids des Staatsrates Nr. 214.584 vom 13. Juli 2011 beantragt;

Aufgrund der am 4. Oktober 2011 eingereichten Antragschrift, mit der Elisabeth SCHEIFF-HALMES darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Beschlusses vom 1. Dezember 2011, der diesen Beitritt genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des Beitrittsschriftsatzes;

Aufgrund des von Frau VOGEL, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß den Artikeln 50bis und 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 30. Januar 2013, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2013 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Aufgrund des Schreibens vom 9. April 2013, das die Parteien darüber informiert, dass die Sache auf unbestimmte Zeit vertagt wird;

Aufgrund des Beschlusses vom 17. Mai 2013, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 2013 um 14.00 Uhr zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Joseph SCHEIFF, Kläger, von Frau Julia MESS, Rechtsanwältin, die für die beklagte Partei erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN und Frau B. TÖLLER, Rechtsanwälte, die für die beitretende Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Frau VOGEL, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass mit einer am 19. August 2010 eingereichten Antragschrift Joseph SCHEIFF die Nichtigkeitsklärung der Städtebaugenehmigung beantragt hat, die das Gemeindkollegium von Raeren Elisabeth SCHEIFF-HALMES am 3. März 2010 für die Regularisierung des Ausbaus einer überdachten Terrasse als Wohnraum und des Einbaus eines Kaminrohrs auf einem Gut, gelegen in Hauset, Flög 185, erteilt hat;

In der Erwägung, dass der Staatsrat mit dem Entscheid Nr. 214.584 vom 13. Juli 2011 diese Nichtigkeitsklage aus folgendem Grund abgewiesen hat :

„ In der Erwägung, dass der angefochtene Rechtsakt dem Rechtsbeistand des Klägers mit einem am 3. Juni 2010 per Einschreiben versandten Brief vom 10. Mai 2010 notifiziert worden ist; dass dieses Schreiben am 15. Juni 2010 in Empfang genommen worden ist; dass in Anwendung von Artikel 88 der allgemeinen Verfahrensordnung der Kläger deshalb seine Nichtigkeitsklage bis zum 16. August 2010 einreichen konnte; dass seine am 19. August 2010 eingereichte Klage somit verspätet ist; dass die Unzulässigkeitseinrede berücksichtigt werden muss“;

In der Erwägung, dass der Kläger geltend macht, dass die am 3. März 2010 vom Gemeindegremium von Raeren erteilte Städtebaugenehmigung - Gegenstand der Nichtigkeitsklage, die zum Entscheid Nr. 214.584 vom 13. Juli 2013 geführt hat - auf einem unrichtigen Gutachten des Bezirkskommissars vom 1. Juli 2009 beruhe, dass dieses Gutachten sich auf falsche Darstellungen der beklagten Partei stütze, insofern diese behauptet habe, dass die Entfernung des strittigen Bauvorhabens zur deutsch-belgischen Grenze 12,50 Meter sei, obwohl die Entfernung in Wirklichkeit weniger als 10 Meter betrage, und dass das Projekt somit unter das Bauverbot falle, das im Gesetz vom 15. Mai 1931 zur Genehmigung des in Aachen am 7. November 1929 unterzeichneten Abkommens über die belgisch-deutsche Grenze sowie der zwei am selben Tage unterzeichneten Vereinbarungen und des Schlussprotokolls enthalten ist; dass er daraus schließt, dass die Städtebaugenehmigung vom 3. März 2010 nie hätte erteilt werden dürfen;

In der Erwägung, dass der Kläger mit einem Schreiben vom 4. April 2011 den Bezirkskommissar darauf aufmerksam gemacht hatte, dass dessen Gutachten vom 1. Juli 2009 wegen unrichtigen Angaben der Gemeinde „falsch“ sei; dass der Bezirkskommissar dem Kläger am 18. April 2011 wie folgt geantwortet hat:

„ [...]

Die Entfernung zwischen Grenze und zu regularisieren (der) Terrasse wurde von mir auf den Plänen des «Architects Teams Marc Steffens» aus Hergenrath gemessen.

Sie werden eine Abschrift dieses Plans anbei finden. Auf diesem Plan gibt es wirklich eine Entfernung von mehr als 10 Meter aber ich kann natürlich nicht behaupten dass diese Entfernung d(er) Wirklichkeit entspricht.

Nur ein Landmesser kann (vom Staatsrat) damit beschäftigt werden. Wenn er aber, wie Sie, bestätigt dass es nur zwischen 9,9 Meter und 9,70 Meter Entfernung mit der Grenze gibt, dann ist natürlich mein Gutachten vom 1. Juli 2009 auch nicht mehr gültig (weil mir in diesem Fall eine falsche Entfernung vom Anträger mitgeteilt wurde).

[...]“;

In der Erwägung, dass der Kläger deutlich macht, dass aus dem diesem Schreiben beigefügten Plan hervorgehe, dass die ihm bis dahin zur Kenntnis

gebrachten Informationen falsch gewesen seien; dass er hinzufügt, dass ein Einblick in die Pläne ihm bis dahin verweigert worden sei;

In der Erwägung, dass der Kläger hilfsweise die Vermessung der Entfernung zwischen dem Bauvorhaben und der Grenze beantragt;

In der Erwägung, dass Artikel 31 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat wie folgt lautet :

„ Art. 31. Nur kontradiktorische Entscheide können Gegenstand einer Revision sein. Revisionsbeschwerden sind nur zulässig, wenn seit Verkündung des Entscheids ausschlaggebende Schriftstücke, die durch Verschulden der Gegenpartei zurückgehalten worden waren, wiedergefunden wurden oder wenn der Entscheid auf der Grundlage von als falsch anerkannten oder für falsch erklärten Schriftstücken ergangen ist.

Die Beschwerdefrist setzt am Tag der Entdeckung der Falschheit eines Schriftstücks oder des Vorhandenseins eines zurückgehaltenen Schriftstücks ein“;

In der Erwägung, dass im Übrigen festzustellen ist, dass der Kläger die Unrichtigkeit des Gutachtens des Bezirkskommissars im Laufe des Verfahrens, das zum Entscheid Nr. 214.584 vom 13. Juli 2011 geführt hat, bereits aufgeworfen hat;

In der Erwägung, dass im Entscheid Nr. 214.584 vom 13. Juli 2011 die Klage des Klägers wegen Verspätung bei der Einreichung der Nichtigkeitsantragschrift abgewiesen wurde; dass mit anderen Worten die Nichtigkeitsklage für unzulässig erklärt wurde; dass dieser Entscheid in keiner Weise weder auf dem umstrittenen Gutachten des Bezirkskommissars noch auf irgendwelcher Feststellung, dass die Entfernung zwischen dem strittigen Bau und der Grenze mehr als 10 Meter betragen würde, beruht;

In der Erwägung, dass daraus folgt, dass die in Artikel 31 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bedingungen für eine Revisionsbeschwerde nicht erfüllt sind; dass sie folglich unzulässig ist;

In der Erwägung, dass die beitretende Partei fordert, dass der Kläger zu einer Prozesskostenvergütung von 1.320 Euro verurteilt wird;

In der Erwägung, dass im heutigen Stand der Gesetzgebung die Verfahren vor dem Staatsrat zu keiner Prozesskostenvergütung führen können; dass diesem Gesuch infolgedessen nicht stattzugeben ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Revisionsbeschwerde wird abgewiesen.

Artikel 2.

Der Antrag der beitretenen Partei bezüglich einer Prozesskostenvergütung von 1320 Euro wird abgewiesen.

Artikel 3.

Die Kosten, festgelegt auf 300 Euro, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am neunten September zweitausenddreizehn von :

Herrn	KREINS,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

Y. KREINS.